



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kals am Großglockner

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat mit Beschluss vom 23.11.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

BETRIEBSZWECK

1. Die Gemeindewasserleitungsanlagen dienen der Versorgung von Gebäuden und/oder baulichen Anlagen in den Fraktionen Burg, Unterburg, Ködnitz, Lana, Lesach, Arnig, Oberpeischlach und Unterpeischlach, sofern sie im erschließbaren Bereich liegen (Abs. 2), mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. Der erschließbare Bereich umfasst alle bis zu 100 m in gerader Linie von einem Wasserleitungshauptstrang mit mindestens 50 mm Rohrdurchmesser entfernten, derzeit bestehenden und in Zukunft noch zur Errichtung gelangenden Gebäuden oder baulichen Anlagen.
3. Unter den Begriff Nutzwasserversorgung fallen nicht Beregnungs-, Bewässerungs- und Gülleanlagen.

§ 2

ANSCHLUSSZWANG

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserleitungsanlage gelegenen Gebäude, die grundsätzlich eine Wasserversorgung benötigen, besteht ein Anschlusszwang.
2. Über Antrag kann Befreiung vom Anschlusszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen und soweit der Bestand der Gemeindewasserleitungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet wird.



3. Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch für nur einen Teil der Gebäude bzw. baulichen Anlagen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören (zB Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf verschiedenen Grundstücken), bewilligt werden.
4. Nicht unter den Anschlusszwang fallende Gebäude (bauliche Anlagen) werden über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastung entsteht. (Wenn also die Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.)
5. Gebäuden innerhalb des erschließbaren Bereichs der Wasserversorgungsanlage kann der Anschluss verweigert werden, wenn die Zweckwidmung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursachen könnte und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursachen würde, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

ANSCHLÜSSE

1. Die Gemeinde stellt auf Kosten des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Hauptleitung sowie die Anschlussleitung bis zu einem Meter nach der Absperrvorrichtung (Schieber) her. Die Instandhaltung und Erneuerung dieser Einrichtungen besorgt die Gemeinde und zwar, soweit sie eine wesentliche Verbesserung der Einrichtungen darstellen oder durch den Grundstückseigentümer veranlasst sind, auf dessen Kosten. Wird die Erneuerung oder auch Verlegung dieser Einrichtungen von der Gemeinde aus Eigenem veranlasst, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Wahrgenommene Schäden an diesen Einrichtungen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne jeden Verzug anzuzeigen.
2. Die Ausführung sowie Instandhaltung und Erneuerung der weiteren Leitungen (Hauszuleitung) obliegt dem Grundstückseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch einen konzessionierten Gewerbetreibenden nach vorhergehender Anzeige an die Gemeinde zulässig. Dabei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 und insbesondere eine frostsichere Verlegung der Leitungen besonders zu beachten. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Schäden an dieser Hauszuleitung sind unverzüglich zu beheben. Bei Säumigkeit ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzungsarbeiten auf Rechnung der Verantwortlichen durchführen zu lassen und zur Zahlung vorzuschreiben. Ab der Trennstelle der



Gemeindewasserleitung gehen sämtliche Instandhaltungsarbeiten zu Lasten des Abnehmers.

3. Für all an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude muss ein Wasserfilter und ein Druckreduzierventil, entsprechend der ÖNORM, eingebaut sein. Die Einstellung des Druckreduzierventils hat in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

§ 4

WASSERLIEFERUNG

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe mit Ausnahme ständig fließender Brunnen, die einer gesonderten Bewilligung bedürfen, sind nach Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Bei Wasserknappheit sind Gartenspritzen, Auto waschen usw. untersagt. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Beim Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde anzumelden.

§ 5

WASSERENTNAHME AUS LÖSCHWASSERHYDRANTEN

1. Von der Gemeinde angebrachte Hydranten auf Wasserversorgungsanlagen dienen grundsätzlich und vorrangig der Löschwasserversorgung.
2. Jede unbefugte Wasserentnahme aus dem Ortsnetz der Gemeindewasserleitung, insbesondere auch aus Hydranten, ist verboten. Sollten zwingende Gründe für eine einmalige Wasserentnahme aus Hydranten vorliegen, so ist vor der Entnahme das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

§ 6

FESTSTELLUNG DES WASSERVERBRAUCHS, WASSERZÄHLER

1. Der Wasserverbrauch von den an Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden (baulichen Anlagen) wird mittels Funkwasserzählern festgestellt und das Zählergebnis der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.



2. Die Funkwasserzähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und dem Gebäudeeigentümer gegen Zählermiete zur Verfügung gestellt.
3. Für den Einbau der Funkwasserzähler in den an Gemeindewasserleitungen angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäuden oder baulichen Anlagen (gilt auch für Subzähler) hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte auf seine Kosten die Einbauvorrichtung für die Funkwasserzähler bereits bei der Installation entsprechend vorzusehen.
4. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Funkwasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5%, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu bezahlen.
5. Störungen oder Beschädigungen der Funkwasserzähler sind unverzüglich beim Gemeindeamt anzuzeigen.

§ 7

AUSKUNFTSPFLICHT

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der Gebühren und für die Überprüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüforgang Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8

GEBÜHREN

1. Für den Anschluss eines Gebäudes bzw. einer baulichen Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und die Benützung von Funkwasserzählern erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Bemessung, Gebührenpflicht, Fälligkeit und Höhe regelt die Gebührenordnung.

§ 9

STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 von der Bürgermeisterin der Gemeinde Kals am Großglockner mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden können.



§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.12.2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Erika Rogl

